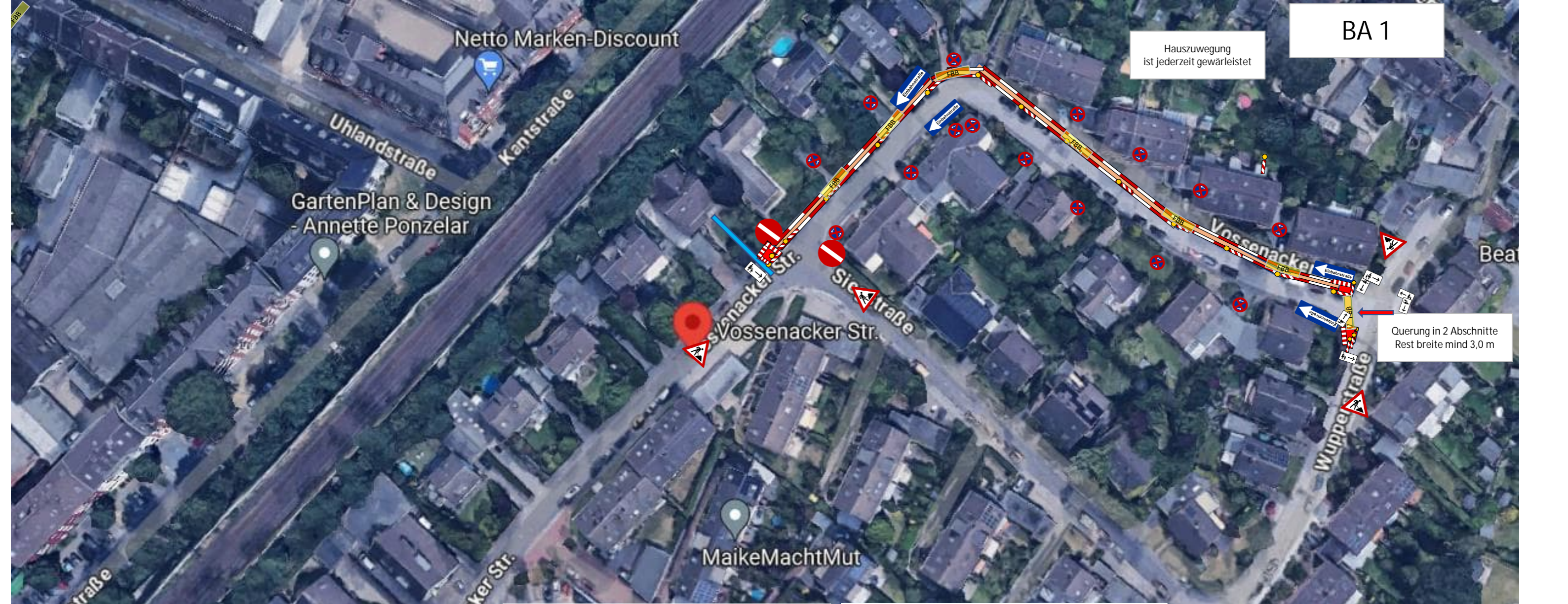


Hauszuwegung ist jederzeit gewährleistet

Querung in 2 Abschnitte Rest breite mind 3,0 m



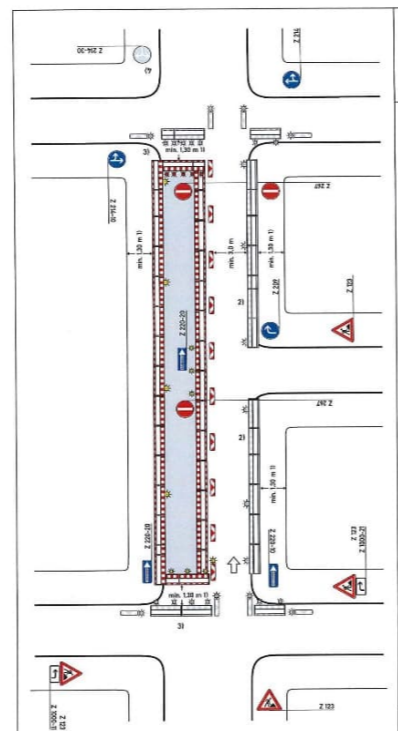
GartenPlan & Design - Annette Ponzelar

Netto Marken-Discount

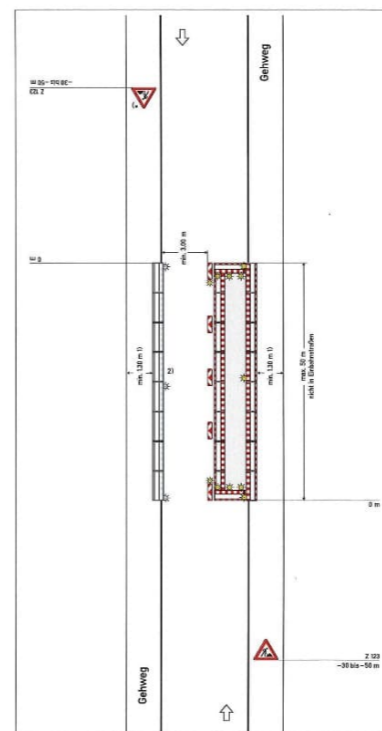
MaikeMachtMut

Gottfried Schultz Automobilhandels St

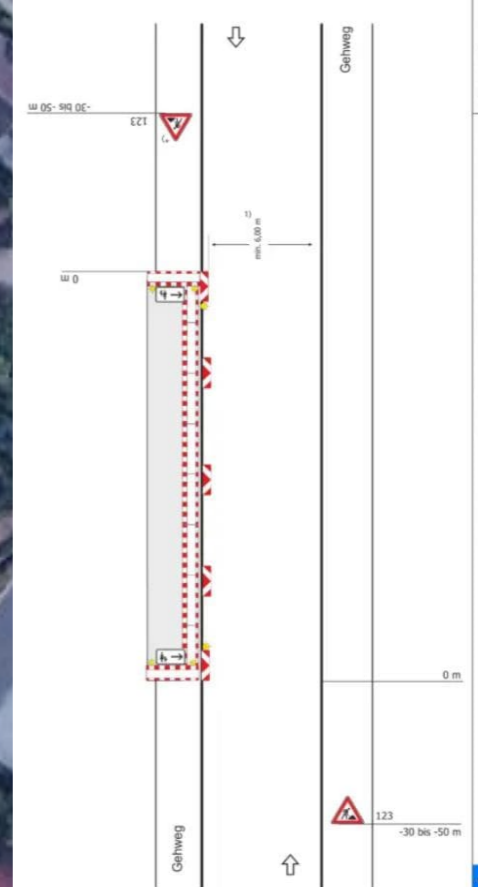
Audi Zentrum Neuss - Gottfried Schultz Autom... Audi Gebrauchtwagen plus



Regelplan B I/14
Zweistreifige Fahrbahn mit halbseitiger Sperrung
Einbahnstraßenregelung
1) [] Einrichtung einer Unterteilung
1) [] Anpassung der vorhandenen Verkehrszeichen gemäß Eintragung
Querasperrung auf Fahrbahn
durch Absperrenkengitter mit min. 3 einseitigen roten Warnleuchten
Längsasperrung zur Fahrbahn
durch einseitige Leitbaken, Abstand max. 9 m
Teil B, Abschnitt 2.2.5 Absatz 3 ist zu beachten
Querasperrung auf Fahrbahn
durch Absperrenkengitter mit min. 3 einseitigen gelben Warnleuchten
Längsasperrung zum Gehweg
durch Absperrenkengitter-Warnleuchten gemäß Teil B, Abschnitt 2.2.3 Absatz 2
1) andere Breiten siehe Teil B, Abschnitt 2.4.2
2) [] Absperrenkengitter am Gehweg gegenüber anstatt zwischen Baufeld und Fahrbahn:
1) erforderliche Länge und Lage gemäß beigefügtem Lageplan geprüft und angeordnet
erforderliche Dimensionierung und Lage
1) gemäß beigefügtem Lageplan
1) gemäß Anzeichnung vor Ort
geprüft und angeordnet
3) [] Absperrenkengitter mit einseitigen gelben in gesperrter Richtung roten Warnleuchten und doppelseitigen gelben Warnleuchten zwecks Herstellung eines Notweges angeordnet; die entsprechenden Warnleuchten unmittelbar am Baufeld entfallen
4) [] wegen LZA angeordnet



Regelplan B I/2
Straße mit geringer Verkehrsstärke oder in geschwindigkeitsreduziertem Bereich und mit deutlicher Einengung
[analog bei Richtungsfahrbahn oder Einbahnstraße]
Längsasperrung zur Fahrbahn
- durch doppelseitige Leitbaken
- bei Einbahnstraßen und Richtungsfahrbahnen einseitige Leitbaken
Abstand max. 9 m
Absperrenkengitter am fahrbaurechtigen Baufeldrand
Teil B, Abschnitt 2.2.5 Absatz 3 ist zu beachten
Querasperrung
durch Absperrenkengitter mit mindestens 3 einseitigen gelben Warnleuchten und
- doppelseitige Leitbake mit doppelseitiger gelber Warnleuchte
- bei Richtungsfahrbahnen oder Einbahnstraßen: einseitige Leitbake mit einseitiger gelber Warnleuchte
Längsasperrung zum Gehweg
durch Absperrenkengitter-Warnleuchten gemäß RSA Teil B, Abschnitt 2.4.3 Absatz 2
1) andere Breiten siehe Teil B, Abschnitt 2.4.2
2) [] Absperrenkengitter am Gehweg gegenüber anstatt zwischen Arbeitsbereich und Fahrbahn:
1) erforderliche Länge und Lage gemäß beigefügtem Lageplan geprüft und angeordnet
*) Entfällt bei Einbahnstraßen und Richtungsfahrbahnen



Regelplan B I/1 modifiziert
Straße mit geringer Verkehrsstärke oder in geschwindigkeitsreduziertem Bereich und mit geringer Einengung
Längsasperrung zur Fahrbahn
- durch doppelseitige Leitbaken
- bei Einbahnstraßen und Richtungsfahrbahnen einseitige Leitbaken
Abstand max. 9 m
Absperrenkengitter am fahrbaurechtigen Baufeldrand
Teil B, Abschnitt 2.2.5 Absatz 3 ist zu beachten
Querasperrung auf dem Gehweg
durch Absperrenkengitter (zur Anbringung von Zusatzzeichen 1000-12/22 siehe Teil B, Abschnitt 2.4.5) mit mindestens 3 Rundstrahlern (WLS nach den TL-Warnleuchten) mit gelbem Dauerlicht und
- doppelseitige Leitbake mit doppelseitiger gelber Warnleuchte
- bei Richtungsfahrbahnen oder Einbahnstraßen: einseitige Leitbake mit einseitiger gelber Warnleuchte
1) In Tempo 30-Zonen ist eine Restfahrbahnbreite von 3,70 m ausreichend.
*) Entfällt bei Einbahnstraßen und Richtungsfahrbahnen

